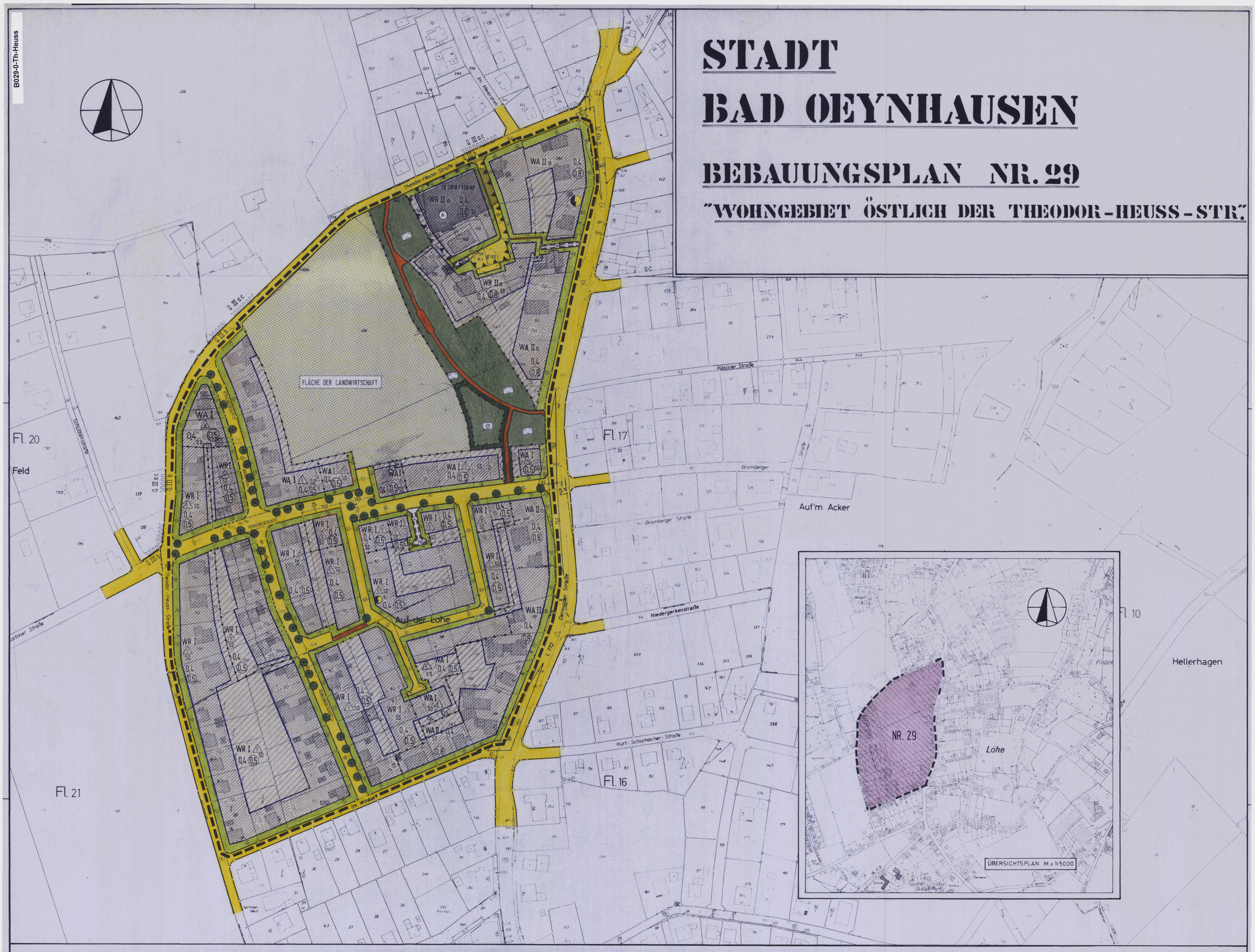
B029-0-Th-Heuss

STADT
BAD OEYNHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

"WOHNGEBIET ÖSTLICH DER THEODOR-HEUSS-STR."



FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND ABS. 6 DES BAU GB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS — ~~KLEINSIEDLUNGSGEBIET~~
- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WB — ~~BESONDERES WOHNGEBIET~~
- MD — ~~DORFGEBIET~~
- MI — ~~MISCHGEBIET~~
- MK — ~~KERNGEBIET~~
- GE — ~~GEWERBEGEBIET~~
- GI — ~~INDUSTRIEGEBIET~~
- SO — ~~SONDERGEBIET ZUR ERHOLUNG~~
- SO — ~~SONSTIGES SONDERGEBIET~~

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (0,5) (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~GF 700 m²~~ ~~GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE~~
- ~~1,0~~ ~~BAUMASSENZAHL~~
- ~~BM 3000 m³~~ ~~BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE~~
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ~~GR 100 m²~~ ~~GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE~~
- I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~II~~ ~~ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- u. HÖCHSTGRENZE~~
- ~~(II)~~ ~~ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND~~

HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN m ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT.

ALS HÖCHSTGRENZE: ~~TRAUFHÖHE: TH 12,0 m ÜBER GEHWEG~~ ~~FIRSTHÖHE: FH 24,0 m ÜBER NN~~ ~~OBERKANTE: OK 124,0 m ÜBER NN~~

ALS MINDESTGRENZE: ~~z.B. TH mind. 12,0 m ÜBER GEHWEG~~

ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE: ~~z.B. TH 12,0 m bis 13,0 m ÜBER GEHWEG~~

ZWINGEND ~~z.B. (TH) 13,0 m ÜBER GEHWEG~~

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- A NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- A NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- A NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ~~A~~ ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~g~~ ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ~~0 - 30°~~ ~~DACHNEIGUNG~~
- ~~FIRSTRICHTUNG~~
- ~~FD~~ ~~FLACHDACH~~
- SD SATTELDACH
- ~~WD~~ ~~WALMDACH~~
- ~~KD~~ ~~KULTDACH~~

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ~~GEMEINBEDARFSFLÄCHE MIT FESTSETZUNG ALS:~~
- ~~ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~POST~~
- ~~SCHUTZBAUWERK~~
- ~~FEUERWEHR~~

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ALS
- P ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~ V ~~VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH~~
- ~~FUSSGÄNGERBEREICH~~

EIN- bzw. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN:

- ~~EINFAHRT~~
- ~~EINFAHRTSBEREICH~~
- ~~BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT~~
- ~~BUNDESBAHNANLAGEN~~
- ~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR~~
- FLUGHAFEN — LANDEPLATZ
- ~~SEGELFLUGGELÄNDE~~ — ~~HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ~~
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ~~RAD- UND WANDERWEGE~~, FUSSWEGE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG ALS:
- ELEKTRIZITÄT
- ~~GAS~~
- ~~FERNWÄRME~~
- ~~WASSER~~
- ~~ABWASSER~~
- ~~ABFALL~~
- ~~ABLAGERUNG~~

HAUPTVERSORGUNGS- u. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ~~OBERIRDISCH~~
- ~~UNTERIRDISCH~~

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG ALS:
- PARKANLAGE
- ~~DAUERKLEINGÄRTEN~~
- ~~SPORTPLATZ~~
- SPIELPLATZ
- ~~ZELTPLATZ~~
- ~~BADEPLATZ, FREIBAD~~
- ~~FRIEDHOF~~
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ~~FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND ABS. 6 DES BAU GB

WASSERFLÄCHEN; FLÄCHEN DER WASSERWIRTSCHAFT, DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- ~~WASSERFLÄCHEN~~
- (H) ~~ZWECKBESTIMMUNG, z.B. HAFEN~~
- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES~~
- (R) ~~HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN~~
- (Ü) ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- (GW) SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- (GW) ~~SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER~~

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- ~~FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN~~
- ~~FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN~~

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT~~
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (1% PRIVAT / 2% ÖFFENTLICH)
- BÄUME ZU PFLANZEN
- ~~STRÄUCHER ZU PFLANZEN~~
- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN~~
- BÄUME ZU ERHALTEN
- ~~STRÄUCHER ZU ERHALTEN~~
- ~~UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS~~
- (N) ~~NATURSCHUTZGEBIET~~
- (NP) ~~NATURPARK~~
- (NLP) ~~NATIONALPARK~~
- (ND) ~~NATURDENKMAL~~
- (L) ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- (LB) ~~GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL~~

REGELUNGEN DER STADTERHALTUNG, DES DENKMALSCHUTZES UND DER STÄDTEBAULICHEN SANIERUNGSMASSNAHMEN

- ~~UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§ 172 BAU GB)~~
- ~~UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN~~
- ~~EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN~~
- ZU ERHALTENDE TROCKENMAUER
- (SAN) ~~UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE~~
- (E) ~~ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN IM BEBAUUNGSPLAN FÜR FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIETE~~
- ~~ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN IM BEBAUUNGSPLAN FÜR FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIETE~~

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN~~
- ZWECKBESTIMMUNG:
- ~~St~~ ~~STELLPLÄTZE~~ ~~Ga~~ ~~GARAGEN~~
- ~~Gst~~ ~~GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE~~
- ~~Gga~~ ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- HOTEL ~~BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD~~
- ~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES~~
- (A) ALTABLAGERUNGSFLÄCHE
- ~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN~~

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 70,0 SICHTDREIECK (DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SICHTDREIECKS SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG IN EINER HÖHE AB 0,70 m ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN)
- ~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT, SIND DEN ABBAU VON MINERALIEN UND BEI AUSSEREN EINWIRKUNGEN SOWIE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN~~

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

- ~~AUFSCHÜTTUNG~~
- ~~ABGRABUNG~~
- ~~STÜTZMAUER~~

HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN:

- z.B. ~~OK (UK) GEHWEG 123,0 m ü. NN~~

ERLÄUTERUNGEN

- (7) WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND BETRIEBSGEBÄUDE
- DURCHFAHRT UND ARKADEN
- TREPPEN
- RAMPEN
- STADT- UND GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- 12 POLYGONPUNKT
- KLEINPUNKT

DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT INNERHALB DES QUELLENSCHUTZGEBIETES BAD OEYNHAUSEN - BAD SALZUFLEN SCHUTZZONE III b .

(VERGLEICHE QUELLENSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG VOM 16.07.1974, IN KRAFT GETRETEN AM 01.09.1974)

AUFHEBUNGEN

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. — MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN

ÄNDERUNG	RATSBESCHLUSS VOM

~~OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG~~ 1. ~~2. 3.~~ AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL.

GEMARKUNG LOHE; FLUR 16, 17

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 11,9 ha

KARTENGRUNDLAGE:

KATASTERKARTE, FREIGEGEBEN ZUR VERVIELFÄLTIGUNG DURCH VEREINBARUNG MIT DEM KREIS MINDEN - LÜBBECKE (KATASTERAMT) VOM 09.04.1957.

MASSTAB = 1:1000

FÜR DEN PLANENTWURF UND DIE PLANANFERTIGUNG:

STADT BAD OEYNHAUSEN
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

STADT BAD OEYNHAUSEN
AMT FÜR PLANUNG U. VERKEHR
IM AUFTRAGE:
(VOLLAND)
STADTBAUDIREKTOR

BAD OEYNHAUSEN, DEN 17. Nov. 1994

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES NACH DEM KATASTERNACHWEIS RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG EINDEUTIG IST.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 15. Nov. 1994

Plumhoff Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST ALS ENTWURF GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD OEYNHAUSEN VOM 24.06.1993 AUFGESTELLT WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 17. Nov. 1994

(FRITZ)
BÜRGERMEISTERIN

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM 25.07.1994 BIS 25.08.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 17. Nov. 1994

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03. APRIL 1992 (GV. NW. S. 124) VOM RAT DER STADT BAD OEYNHAUSEN AM 28.09.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 17. Nov. 1994

(FRITZ)
BÜRGERMEISTERIN

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 (3) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG AM 1. DEZ. 94 ANGEZEIGT.

SIEHE VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG VOM 23. JAN. 95.

DETMOLD, DEN 23. JAN. 95

AZ.: 35.21.11-50/16.5

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD
IM AUFTRAGE:

GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 11.03.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN, DER RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB SOFORT BEI DER STADTVERWALTUNG BAD OEYNHAUSEN, RATHAUS II, SCHWARZER WEG 6 - PLANUNGSABTEILUNG - ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 28. März 1995

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM 28. Sep. 1994 WIRD BESCHEINIGT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 28. März 1995

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER